Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1127

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 35203 — 3203/59

Bonn, den 30. Mai 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 206. Sitzung am 29. Mai 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes im übrigen Bundesgebiet geltende Beamtenrecht wird im Saarland eingeführt. Für Beamte und Versorgungsempfänger, deren Rechtsverhältnisse sich nach § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bestimmen, gilt es mit den Maßgaben der §§ 2 bis 10.

§ 2

(1) Sofern in eingeführten Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bezug genommen ist, tritt an seine Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; dies gilt nicht für § 184 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Melde- und Antragsfristen in eingeführten Vorschriften laufen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Dauer ihrer ursprünglichen Laufzeit; wurden entsprechende Fristen nach bisherigem Recht versäumt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 3

Bei Beamten auf Widerruf, die nach § 178 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden, ist auf die in § 9 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bestimmte Frist die im Beamtenverhältnis auf Widerruf als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter verbrachte Zeit anzurechnen, soweit es sich nicht um eine Probezeit im Sinne des § 17 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) gehandelt hat. In den Fällen des § 178 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes bestimmt sich die Frist nach § 77 des Deutschen Beamtengesetzes in der für das Saarland maßgebenden Fassung.

§ 4

Kapitel I Abschnitt V des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die besoldungsrechtliche Überleitung der Beamten, die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren, gilt folgendes:

1. Neue Besoldungsgruppe ist diejenige der Bundesbesoldungsordnung A oder B, die in ihrer Buchstaben- und Zahlenbezeichnung mit der nach der Vierten Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649) maßgebenden Besoldungsgruppe übereinstimmt. Ist die bisherige Amtsbezeichnung eines Beamten für die neue Besoldungsgruppe nicht vorgesehen, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, solange dem Beamten noch nicht ein seiner neuen Besoldungsgruppe entsprechender Aufgabenbereich übertragen worden ist, ob er seine bisherige Amtsbezeichnung behält oder eine seinem Aufgabenbereich entsprechende Amtsbezeichnung der Bundesbesoldungsordnungen führt.
2. Die Beamten behalten für die neue Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter, das für ihre bisherige Besoldungsgruppe nach dem für sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht maßgebend war.
3. Bleibt das nach den Nummern 1 und 2 maßgebende neue Grundgehalt einschließlich Stellenzulagen hinter dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Grundgehalt einschließlich Stellen- und Ausgleichszulagen bei Anwendung des § 7 zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts einschließlich Stellenzulagen ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vermindern die Ausgleichszulage nicht.

§ 5

(1) Kapitel II des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die Neufestsetzung der Bezüge der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

1. Neues Grundgehalt ist der Betrag, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen ergibt, das am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen war.
2. Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nicht zugrunde, so ist ein Versorgungsbezug zu gewähren, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Ge-

setzes zustehenden Versorgungsbezug ergibt.

3. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungszuschlages treten die entsprechenden Tarifklassen des Ortszuschlages nach Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, aber vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an weder zu dem Personenkreis des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

§ 6

Bleibt der einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehende Unterhaltszuschuß (ohne Verheirateten- und Kinderzuschlag) hinter dem ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Unterhaltszuschuß (ohne Familienzulagen) bei Anwendung des § 7 zurück, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses (ohne Verheirateten- und Kinderzuschlag) ausgeglichen ist. § 4 Nr. 3 Satz 2 gilt auch hier.

§ 7

An die Stelle eines auf Franken lautenden Betrages nach bisherigem Recht tritt in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen ein Betrag in Deutscher Mark, der zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im gleichen Verhältnis steht wie der Betrag des bisherigen Rechts zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des saarländischen Besoldungsgesetzes.

§ 8

(1) Ändern sich die Grundlagen, die für die Bemessung der in den §§ 4 bis 6 genannten Bezüge maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung für einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist bei Anwendung der §§ 4 bis 6 von den geänderten Grundlagen auszugehen.

(2) Soweit sich nach § 1 Satz 1 die Grundlagen für die Bemessung der Versorgungsbezüge mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ändern, gilt Absatz 1 entsprechend. Bleibt der hiernach sich ergebende Umstellungsbetrag hinter dem Betrag zurück, der sich ergeben hätte, wenn von den entsprechenden Bemessungsgrundlagen nach bisherigem Recht ausgegangen wäre, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedbetrages so lange gewährt, bis diese durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen ist; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes bleiben außer Betracht. Mit dem 31. August 1960 entfällt die Ausgleichszulage insoweit, als sie auf einem höheren Ruhegehaltssatz als 75 vom Hundert beruht.

(3) Die für den Kalendermonat des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach bisherigem Recht gezahlten Bezüge der in den §§ 4 bis 6 genannten Art gelten den Anspruch auf entsprechende Bezüge nach diesem Gesetz ab. Werden Bezüge auch noch für einen weiteren Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht geleistet, so gelten diese Zahlungen als Abschlagszahlungen auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Bezüge.

§ 9

Für die in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der Fassung vom 26. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1034) vorgesehenen Vergütungen und Pauschalaufwandsentschädigungen, für die ein Jahreshöchstbetrag festgesetzt ist, verbleibt es für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres bei den Sätzen des bisherigen Rechts.

§ 10

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich für das Urlaubsjahr 1959 nach bisherigem Recht.

§ 11

Das nach § 1 Satz 1 eingeführte Recht gilt mit den Maßgaben der §§ 2, 5, 7 und 8 auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Bezüge der Bund nach § 2 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Dekkungsmitteln des Saarlandes auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) vom . . . . . 1959 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zu tragen hat. § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

§ 12

Bleiben Dienst- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in ihrem wirtschaftlichen Wert wesentlich hinter den bisherigen Bezügen zurück, so können zur Vermeidung von Härten nach Richtlinien, die die Bundesregierung erläßt, widerrufliche Zulagen bis zur Dauer eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

§ 13

Kapitel III des Bundesbesoldungsgesetzes gilt auch im Saarland.

§ 14

(1) Für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht mit folgenden Maßgaben im Saarland eingeführt:

1. Inhaber eines Unterbringungsscheins nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen nehmen auch an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden

Personen (Bundesgesetz) teil; Entsprechendes gilt für Personen, die einen Bescheid erhalten haben, daß sie auf den Pflichtanteil nach dem saarländischen Gesetz anrechenbar sind.

2. Soweit Personen auf Grund des saarländischen Gesetzes Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, erhalten sie Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Bundesgesetzes. Die Versorgungsbezüge sind nach § 5 Abs. 1 und § 7 neu festzusetzen; § 8 gilt entsprechend, auch soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen. Auf Personen, die unter Kapitel I und § 62 des Bundesgesetzes fallen, findet § 12 Anwendung.
3. Über Anträge, durch die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte nach dem saarländischen Gesetz geltend gemacht worden sind, wird für Zeiträume bis zum Inkrafttreten noch nach bisherigem Recht entschieden; Nummern 1 und 2 gelten auch hier.
4. Soweit Personen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Dienstherrn auf die Pflichtanteile für die Unterbringung anrechenbar waren, bleiben sie bei ihm auch weiter anrechenbar.
5. Die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Bundesgesetzes müssen bei Dienstherren im Saarland mindestens 12 vom Hundert erreichen.
6. Für Personen, die erstmals Rechte nach dem Bundesgesetz geltend machen können, findet § 2 Abs. 2 erster Halbsatz entsprechende Anwendung.
7. Bis zum 31. Dezember 1959 trägt das Saarland auch die in seinem Gebiet anfallenden Ausgaben, die nach dem Bundesgesetz vom Bund getragen werden. Die damit zusammenhängenden Einnahmen stehen bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Für den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund gilt § 7 Abs. 1 bis 3 des Fünften Überleitungsgesetzes.

(2) Das saarländische Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen wird aufgehoben, soweit es nicht für das Saarland ergänzende Vorschriften oder günstigere Regelungen im Sinne des § 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes enthält.

(3) Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) wird aufgehoben. Personen, die vor Inkrafttreten des Artikels VIII Rechte nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen geltend gemacht hatten und für die nach Artikel VIII Abs. 4 das Bundesgesetz galt, können zur Vermeidung von Härten auf einen bis zum 31. Dezember 1959 zu stellenden Antrag entsprechend Absatz 1 Nr. 3 behandelt werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Beamte und Versorgungsempfänger des Saarlandes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Gesetzes Beamte oder Versorgungsempfänger des Bundes werden, durch Rechtsverordnung eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu treffen.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

Begründung

Das für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes im übrigen Bundesgebiet geltende Beamtenrecht ist im Gebiet des Saarlandes bisher in wesentlichen Teilen noch nicht in Kraft gesetzt worden. Insbesondere bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der unter § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Eingliederungsgesetz) fallenden Personen grundsätzlich noch nach saarländischem Recht. Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Hinblick auf die zu erwartende Abkürzung der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) die Einführung des Beamtenrechts des Bundes im Saarland abschließen. Die Neuregelung ist vor allem deshalb vordringlich, weil die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen der Vierten Angleichungsverordnung vom 9. September 1958 (BGBl. I S. 649) mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft treten.

Zu § 1

Satz 1 führt das im übrigen Bundesgebiet für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes geltende Beamtenrecht grundsätzlich unverändert im Saarland ein, soweit es nicht schon auf Grund anderer Vorschriften dort gilt. Für die Überleitung der Rechtsverhältnisse derjenigen Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes, auf die nach § 13 des Eingliederungsgesetzes bisher das saarländische Recht Anwendung fand, bedarf es jedoch aus Anlaß der Einführung des Bundesrechts verschiedener Maßgaben, die in den §§ 2 bis 10 enthalten sind.

Zu § 2

Sofern in den durch § 1 eingeführten Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bezug genommen ist (z. B. §§ 178, 180 BBG), sollen diese Vorschriften nach Absatz 1 grundsätzlich mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Zeitpunktes, an dem sie ursprünglich in Kraft getreten sind, der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt. Melde- und Antragsfristen des eingeführten Rechts sollen nach Absatz 2 auch dem Personenkreis des § 1 Satz 2 zugute kommen, sofern nicht entsprechende Fristen nach bisherigem Recht versäumt wurden.

Zu § 3

Die Vorschrift ergänzt die Überleitungsvorschrift des § 178 BBG in der Weise, daß bisher im Widerrufsbeamtenverhältnis zurückgelegte Zeiten als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter grundsätzlich auf die sechsjährige Frist nach § 9 Abs. 2 BBG angerechnet werden sollen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält Sonderbestimmungen für die Überleitung der Rechtsverhältnisse der beim Ablauf der Übergangszeit vorhandenen Beamten in das Bundesbesoldungsrecht. Sie treten an die Stelle der Überleitungsbestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (Kapitel I Abschnitt V), die auf einen anderen Personenkreis zugeschnitten sind.

Nummer 1 Satz 1 bestimmt die Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die für die Dienstbezüge der übergeleiteten Beamten maßgebend sein wird. Die Regelung geht davon aus, daß die Einstufungsentscheidungen, die für die in Betracht kommenden Beamten mit der Vierten Angleichungsverordnung für das System der saarländischen Besoldungsordnungen getroffen wurden, unverändert auf die im Aufbau und System gleichartigen Besoldungsordnungen des BBesG übernommen werden.

Die Beamten behalten grundsätzlich ihre bisherige Amtsbezeichnung, die in den Besoldungsordnungen des BBesG aufgeführt ist. Nummer 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für diejenigen Beamten, deren Amtsbezeichnung nicht in einer Besoldungsordnung des BBesG enthalten ist. Es handelt sich hierbei um Beamte mit einer Amtsbezeichnung der früheren Saarländischen Eisenbahn- und Postverwaltung, die im Anhang zur Besoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) der Vierten Angleichungsverordnung aufgeführt ist. Auch diese Beamten werden nach Nummer 1 Satz 1 in diejenige Besoldungsgruppe des BBesG übergeleitet, die nach ihrer Bezeichnung mit ihrer bisherigen Besoldungsgruppe übereinstimmt. Da aber ihre bisherige Amtsbezeichnung im Ämterkatalog ihrer neuen Besoldungsgruppe nicht vorgesehen ist, soll die oberste Dienstbehörde bestimmen, welche Amtsbezeichnung der Beamte zu führen hat. Maßgebend für die Auswahl der Amtsbezeichnung soll der tatsächlich wahrgenommene Aufgabenbereich sein. Zur Wahl steht sowohl die bisherige Amtsbezeichnung als auch eine der in den Bundesbesoldungsordnungen für entsprechende Aufgabenbereiche vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

Nummer 2 zieht die Folgerung daraus, daß die Besoldungsdienstalterregelung der Vierten Angleichungsverordnung in Verbindung mit dem saarländischen Besoldungsgesetz mit der des BBesG fast völlig übereinstimmt. Die Vorschrift soll den Verwaltungsaufwand einer neuen Besoldungsdienstalterfestsetzung aus Anlaß der Überleitung vermeiden.

Nummer 3 sichert den übergeleiteten Beamten im Grundgehalt (einschließlich etwaiger Stellen- und Ausgleichszulagen) einen Besitzstand nach Maßgabe des § 7.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die Maßgaben für die Versorgungsempfänger, deren Rechtsverhältnisse sich nach § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Eingliederungsgeset-

zes bestimmen. Da die vorhandenen Versorgungsempfänger des Bundes im Saarland Versorgungsbezüge in Franken erhalten, ist die in § 48 BBesG für die vorhandenen Versorgungsempfänger des Bundes getroffene Anpassungsregelung nicht anwendbar.

Für die Anpassung der Bezüge der Versorgungsempfänger im Saarland wird einheitlich in Absatz 1 Nr. 1 der Betrag des neuen Grundgehalts (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) aus dem bisherigen Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen nach der gleichen Relation (§ 7) ermittelt, wie sie auch für die Beamten des Bundes im Saarland zur Anwendung kommt (§ 4 Nr. 3). Dieselbe Relation gilt nach Absatz 1 Nr. 2 auch für den Fall, daß der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt (Fall des § 48 Abs. 1 Nr. 2 BBesG). Die Regelung der Tarifklassen des Wohnungszuschlags in Absatz 1 Nr. 3, soweit sie hier noch notwendig ist, entspricht der Vorschrift des § 48 Abs. 1 Nr. 5 BBesG.

Absatz 2 entspricht der Vorschrift des § 48 Abs. 4 BBesG.

Zu § 6

Die Vorschrift gewährleistet den übergeleiteten Beamten im Vorbereitungsdienst einen Besitzstand für ihren nach bisherigem Recht maßgebenden Unterhaltszuschuß (ohne Familienzulagen) nach Maßgabe des § 7.

Zu § 7

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die in §§ 4, 5 und 6 genannten Bezüge auch nach ihrer Umstellung das gleiche Verhältnis zum Endgrundgehalt der niedrigsten Besoldungsgruppe aufweisen wie vor ihrer Umstellung.

Zu § 8

Absatz 1 Satz 1 regelt die Folgen einer rückwirkenden Änderung von Bemessungsgrundlagen, z. B. im Falle einer rückwirkenden Einweisung eines beförderten Beamten in eine Planstelle (§ 36b Abs. 2 RHO).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Fälle, in denen sich die Versorgungsbezüge infolge Einführung des Bundesrechts (§ 180 BBG) ändern. Satz 2 gewährt zur Besitzstandswahrung eine Ausgleichszulage. Satz 3 trägt § 120 BRRG Rechnung.

Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu §§ 9 und 10

Die Vorschriften dienen ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 11

Für die Versorgungsempfänger des Saarlandes, deren Bezüge der Bund nach § 2 des Fünften Überleitungsgesetzes vom Saarland übernimmt, wird in Satz 1 eine entsprechende Regelung getroffen wie für die unter § 13 des Eingliederungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger. Satz 2 bestimmt für laufende Unterstützungen von dienstunfähigen Arbeitern und Angestellten ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei, deren Bezüge ebenfalls nach dem Fünften Überleitungsgesetz vom Bund übernommen werden, die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Anlehnung an die Regelung des § 48 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a BBesG.

Zu § 12

Die Vorschrift soll den Ausgleich von wirtschaftlichen Härten ermöglichen, die sich aus der Angliederung des Saarlandes bei der Umstellung laufender Bezüge ergeben können und sich zur Zeit noch nicht voll übersehen lassen.

Zu § 13

Die Vorschrift ist notwendig, da die Rahmenvorschriften des BBesG bisher nicht für das Saarland gelten (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BBesG).

Zu § 14

Absatz 1 führt das für die unter Artikel 131 GG fallenden Personen geltende Recht des Bundes im Saarland ein.

Nummer 1 soll sicherstellen, daß Personen, die auf Grund des saarländischen Dienstregelungsgesetzes einen Unterbringungsschein oder eine Bescheinigung über die Anrechenbarkeit auf den Planstellenpflichtanteil erhalten haben, an der Unterbringung nach Kapitel I — oder, wenn sie jetzt unter Kapitel II fallen, auch nach diesem Kapitel — teilnehmen bzw. auf den Pflichtanteil des § 13 des Bundesgesetzes anrechenbar sind; dies gilt auch dann, wenn sie die Voraussetzungen des Bundesgesetzes nicht erfüllen.

Nummer 2 sichert den Besitzstand der Versorgungsempfänger nach dem saarländischen Dienstregelungsgesetz nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und des § 7 sowie in entsprechender Anwendung des § 8. Die Länder können für die unter § 63 des Bundesgesetzes fallenden Personen Richtlinien im Sinne des § 12 erlassen.

Nummer 3 stellt die Abwicklung vorliegender Anträge nach bisherigem Recht sicher. Die Entscheidung wirkt nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ob eine Überleitung in das Bundesgesetz stattfindet, richtet sich sodann nach Nummern 1 und 2.

Nach Nummer 4 bleiben alle Personen, die bei Dienstherren im Saarland und im übrigen Bundesgebiet bisher auf die Pflichtanteile anrechenbar waren, auch wenn sie nach der Einführung des G 131 im Saarland — z. B. wegen Überführung in den Personenkreis des Kapitels II — nicht mehr nach §§ 12, 13 des G 131 anrechenbar wären, weiterhin anrechenbar. Die Vorschrift soll vermeiden, daß sich der Kreis der bei den Dienstherren bereits bisher angerechneten Personen vermindert.

Während der Planstellenpflichtanteil nach dem saarländischen Gesetz bisher 10 v. H. betrug, sieht das Bundesgesetz grundsätzlich Pflichtanteile

von 20 v. H. vor. Die Nummer 5 setzt die Pflichtanteile der Dienstherren im Saarland auf den vertretbaren Umfang von 12 v. H. fest.

Nummer 6 läßt zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile abgelaufene Fristen neu beginnen.

Nummer 7 erweist sich zur Ergänzung der Vorschriften des Fünften Überleitungsgesetzes als erforderlich.

Absatz 2 hebt das saarländische Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen insoweit auf, als es nicht ergänzende Vorschriften oder günstigere Regelungen enthält, zu deren Erlaß das Saarland durch § 63 Abs. 3 des nunmehr eingeführten G 131 ermächtigt ist.

Absatz 3 hebt die bisherige Übergangsvorschrift des Artikels VIII der Zweiten Novelle zum G 131 auf. Zugleich sieht er zur Vermeidung von Härten, die in Einzelfällen entstanden sind, vor, daß ähnlich wie in Absatz 1 Nr. 3 verfahren werden kann.

Zu § 15

Es erscheint gerechtfertigt, für Beamte und Versorgungsempfänger des Saarlandes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes werden, eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu ermöglichen. Da der in Frage kommende Personenkreis zur Zeit noch nicht zu übersehen ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, diese Regelung im Verordnungswege zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Bundespersonalausschuß und mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften beraten worden, deren Anregungen, soweit es möglich erschien, Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere soll durch § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 12 den Wünschen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auf Wahrung des wirtschaftlichen Besitzstandes der Beamten und Versorgungsempfänger im Saarland entsprochen werden.

Der mit der Ausführung des Gesetzes verbundene finanzielle Aufwand für den in das Bundesrecht übergeleiteten Personenkreis hält sich im wesentlichen im Rahmen der schon bisher für diesen Personenkreis entstandenen Aufwendungen.